

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Von dem vngewissen Rechten ein Zusatz

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

vnd dessen studia die Hand bieten werden. Wann
solches geschicht / bin ich vrbietig meinem Erbte-
ren / darvon in der Vorred Meldung beschehen/
mit allem Fleiß nachzusezen. Sonst bin ich nicht
schuldig das Haß / wann es fallen wiſ/ allein
zu halten.

Von dem ungewissen Rechten ein Zusatz.

Ney Ding seyn / welche die Langwile-
rigkeit der Rechten / darüber Edel vnd
Vnedel zu vnsren Zeiten klagten/ vornem-
lich verursachen. Eins / daß das Recht nicht in
guter Ordnung beschrieben / sondern durch ein-
ander verwickelt ist : Daher es schwerlich zu
studiren / vnd da man in allen Sachen/so gerichte-
lich verhandelt werden/ excipirt, replicirt, du-
plicirt vnd triplicirt, nicht wol zu wissen / was
eines jeden Rechten Exception, Replick / Du-
plick/oder Triplick seyen. Das ander ist / daß die
jenige / so sich vor Rechtesgelehrte aufzgeben/ vnd
von den Sachen vrtheilen sollen/besser disputirn/
als vrtheilen können/ sa prima judicandi prin-
cipia nicht verstehen. Das dritte ist das ungewiß
Recht / welches oft den Richter so irr macht/
daß er mit bessern Gewissen die Sachen viel
Jahr auffschiebet/ dann etwas endlichs darin er-
gent

kene vnd vrtheiler. Nach dem ich nun so viel das
 erst anlängt / mich sehr hab bemühet das Rechte
 in eine bessere Ordnung zu bringen / note aus mei-
 nen Büchern zu sehen : auch von dem andern
 hiebevor nicht allein Lateinisch / sondern auch
 Deutsch geschrieben / daraus jederman meines
 erachtens / lernen kan / wie von den freitigen
 Sachen zu vrtheilen : Also hab ich vor gut an-
 gesehen / von dem dritten gleichfalls nicht al-
 lein Lateinisch / sondern auch Deutsch zu schrei-
 ben/auf das auch die Deutschen / so das Latein
 nicht verloren / etwas Bericht haben mögen/
 wie sich in das vngewiss Rechte zu richten / vnd
 daraus sich zu wiedlen seyn. Es unterstehen die je-
 tige / so das Recht auf Schulen lehren / das
 vngewiss Recht gewiss zu machen mir ermessen
 beyderseits Argument vnd Ursachen : welches
 doch vergebliche Arbeit ist. Dann einem dieses
 dem andern die andere Ursachen dünen am be-
 sten sehn. Dardurch einer bey diesem/der ander
 bei dem andern Theil behalret / vnd also das un-
 gewiss Recht noch vngewisser gemacht wird. Pri-
 vat Personen ist es unmöglich das vngewiss Recht
 gewiss zu machen. Muß derwegen der Richter
 auff andere Wege bedacht seyn / wie er sich in
 das vngewiss Recht schicken möge / darmz er in
 den vorsfallenden streitigen Sachen etwas gewis-
 ses erkenne.

Auff

Auff daß man nun wissen möge / wie sich in das vngewiß Recht zu richten / vnd was darin zu sprechen sey: Ist erstlich darauff zu sehen / ob die Sach / darinn erkennet werden sol / der Art vnd Natur seyn / daß nach dem Rechten / oder aber nach des Richters Ermessen darin zu sprechen. Dann in der letzten Regel des Beweis in meinem Richterbüchlein hab ich vermeldet / daß zweyerley Sachen gerichtlich vorsallen. Eine in welcher strack nach dem Rechten: Die andre / in welcher nach des Richters Ermessen vnd Gtudünken zu sprechen. Auff welchen Unter-scheid der Sachen in den vngewissen Rechten wol acht zu geben / ob von denen Sachen / welche strack nach dem Rechten zu richten / Streit des Rechtes vnd der Rechtsgelehrten sey: oder aber von denen / welche in des Richters Ermessen stehen. Von welchen beyden ich nach einander unterschiedlich sagen will.

Belangend derhasben Erstlich die rechtl-
che Sachen / so nach dem Rechten / vnd nicht
nach des Richters Ermessen oder Gtudünken
zu entscheiden seyn / ist diese Regel zu mercken:
daß man in den vngewissen Rechten darauff sehen
welches Theil sein Interat oder Förderung auf
das vngewiß Recht seze oder gründe. Wider das-
selbige Theil ist in dem vngewissen Rechten zu
erten.

Auff

erkennen. Dann solches vngewiss Recht ist entweder von der Klage/ Exception, Replick/Duplicie oder Triplick/etc. Nun ist versehens Rechtes / daß ein jeder Kläger seine Klage / Replick vnd Triplick: Daraegen ein jeder Beklagter seine Exception vnd Duplicie zu beweisen schuldig. Welches nicht allein/ wann der Streit von der That oder Geschicht / sondern auch von dem Rechten ist / zu verstehen. Wo nun das Recht/daraus getilgt/ excipirt, replicirt, duplizirt, oder triplicirt wird/nicht allein zwischen den Parteien / sondern auch bey den Rechtsgelehrten streitig vnd vngewiss ist : Gebürt dem Richter solche Klagen / Exception, Replick, Duplicie oder Triplick/als vnerwiesen zu verwerfen : Sintemal das vngewiss Rechte kein Rechte ist/vnd sol der Richter hierin nicht sprechen / was ihm am billichsten dünkt seyn. Dann solche Sachen stehen nicht in des Richters ermessen/ sondern müssen nach den gewissen Rechten richtig gemacht werden.

Solches klarlicher zu zeigen / wollen wir erste Exempla vor uns nehmen. Zween erlangen ein Sampelhein von einem Fürsten / unter welchen einer stirbt ohne Leibserben. Der wegen der Ehenherr dessen Theil Ehehens wieder zu sich nimpt / als welches ihm durch Absterben des Ehemanns wieder heimgesallen. Der ander aber/ so mit

So mit dem verstorbenen zu dem Samptlehn be-
lehnet gewesen fordert des verstorbenen Theil / als
dass ihme solches vermög der Samptbelehnung
durch des andern absterben sey zugefallen. Wel-
ches ihme der bellagte Lehner nicht gestehen.
Daher das Rechte einbrachter Klagen streitig
wird / vnd gefragt: Ob im fall zweien mit einem
Lehen sämpflich belehnet werden / vnd einer vor
ter ihnen ohne Leibzett verstorbt / dessen Theil
dem andern / vermög der Samptbelehnung/ ge-
bühre / oder nicht? Solches ist nicht allein in ge-
genwärtiger Sachen zwischen dem Lehnenherm
vnd Mann / sondern auch bey den Rechtsgelehr-
ten sehr streitig. Derwegen die einbrachte Klage/
welche von dem Kläger durch eine gewisse Sa-
zung / Ordnung oder Gewohnheit hat sollen be-
wiesen werden / als vnerwiesen nicht zugelassen/
sondern Beiflagter davon ledig zu sprechen.

Weiter entlehner einer tausend Gülden drey
Jahr lang / dieselbige mit sumftig Gülden jähr-
lich zu verpensionirn. Vor welche Haupftsummen
vnd Pension sich ein anderer verbürget. Nach
ausgang der dreyer Jahr vergünstiger der Gläu-
bigter dem Schuldner noch lengere Zeit zu erle-
gung der Haupftsummen. Endlich aber / da der
Schuldner weder Haupftsumm noch Pension ent-
richtet / wird der Gläubiger verursacht den Bür-
gen mit Rechte vorzunehmen / vnd die berührte
tausend Gülden Hauptgelds einzufordern. Dar-
gegen

E

gegen der beklagte Bürg excipit: Nach dem Kläger den Principal-Schuldner über obbe-ruhre drey Jahr noch länger Zeit zu Bezahlung der Hauptsummen ohne des beklagten Bürgen Wissen vnd Willen vergünstiget / seyn Beklagter von angestellter Klage ledig zu sprechen. Das Recht dieser Exception wird dem Beklagten vom Kläger nicht gestanden. Daher die Excep-tion streitig gemacht vnd gefragt wird: Ob im fall der Gläubiger dem Principal Schuldner zu Erlegung der Schulden weiter Zeit ohne Vor-wissen vnd Bewilligung des Bürgen vergünstigt / hierdurch die Bürgschaft verloren? Welches dem Beklagten / als sein Exception zu be-weisen/obligt. Dieweil aber solches Recht vngewiss/und bei den Rechtsgelehrten streitig / man-gelt es am Beweis. Und ist derwegen Beklagter/ vorgeschulzter Einred vngeacht / so fern kein bes-sere Exception vorbracht wird / zur Bezahlung zu verdammen.

Weiter entlehnet einer hundert Goldgilden auff pension, den Gulden zu sunfzehn Daken gerechnet. Und nach dem er die pension dreissig Jahr entricht gehabt/ist er die Hauptsumme zu erlegen vhrbretig/in dem werth/ was der Goldgül-den zu Zeiten des Contraces gegolten vnd ange-schlagen gewesen. Der Gläubiger ist damit nicht zu freiden / sondern will den Goldgilden in dem wehre

11298

nicht/darum
lich vor gean
dem aber der
eingehen son
entrich also
dem Gläubi
Beflag sag
men erlegt
zu bezahlen
replicand
wohnt/mie
exception
nicht bestim
macht/zur Be
dommen. D
den Parthe
gung des P
der Goldgi
zahling? 3
se Sicher
zinslagen
weisen. 3
gelehrten
vnerwic
schen des
werden.
Also gel

wehrt / darin er ist zu Zeit der Bezahlung / temslich vor zwanzig Jahren / bezahlt haben. Nach dem aber der Schuldner ihm dasselbe nicht will eingehen / sondern hinderlegt die Haupstumme / vnd entrichet also die Pension nicht weiter / wird er von dem Gläubiger mit Recht vorgenommen. Der Beklagte sagt excipiando: Er hab die Haupstummen erlegt: derhalben sey er kein Pension weiter zu bezahlen schuldig. Dagegen sagt der Kläger replicando: Wann er von Goldgulden in dem wehre / wie er ferkund ist / entrichtet / hette er seiner exception zu geniessen. Dieweil aber solches nicht beschicht / sey er / solcher Exception vngeschach / zur Bezahlung der jährlichen Zinsen zu verdammen. Das Recht dieser Replik ist zwischen den Parteien streitig / nemlich: Ob in Erlegung des Pfandschillings darauf zu sehen / was der Goldgulden zu zeiten des Contracs gegolten: oder auf den Wehre / welcher ist zu Zeit der Bezahlung? Dieweil aber die Vermuthung in dieser Sachen wider den Kläger vor den Beklagten ist / gebühret ihm solches als sein Replik zu beweisen. Nach dem aber solches bey den Rechtsgelehrten auch streitig ist / sol solche Replik als unerwiesen verworffen / vnd Beklagter vngeschach derselbigen von angestellter Klag absolvire werden.

Also gebühret dem Richter in dem vngewissen
E i) Rech-

Rechten gegen dem zu sprechen/welcher sich dar-auff gründet/es geschehe gleich agendo , excipiendo, replicando, duplicando oder triplicando. Welche Regel / wiewol sie vor sich selbst gewiss ist/hat sie doch ihre sondere Exception vnd Aufzüg/darin ihr nicht zu folgen. Erstlich wann die Vermuthung des Rechten vor dem ist / welcher sich auf das vngewiss Rechte gründet. In einem solchen Fall sol der Richter vor den / welcher sich auf das vngewiss Recht gründet / in ansehung der rechtlichen Vermuthung / so er vor sich hat erkennen.

Als nemlich / ein Herr belehnet einen wolver-dienten Diener mit einem Gut / also / dass solches Lehen die Natur vnd Eigenschaft eines alten er-erbren Lehnens haben sollt. Demnach stirbt der Lehennmann ohne Leibserben / vnd wollen seine Vettern ihnen solches Lehen als die nehesten Agnaten zueignen. Welchen excipiendo von des Lehenherren Erben widersprochen wird aus dem Grund : Dieweil solches Lehen ein new Lehen sen/so der verstorben erst erworben / vnd nicht er-erbt gehabt / könne des verstorbenen Agnaten kein Zuschuss darzu gehören. Gegen welcher Ex-ception, dieweil sie dem Rechten gemäß / von den Agnaten replicirt wird / also : Dieweil in der Belehnung das Pactum hinzu gesetzt sey / dass solches Lehen die Natur vnd Eigenschaft eins exerbo-

ererbten Lehens haben solte / können sich die Be-
klagte berührter Exception oder Einred nicht
behelfen. Das das bemeld angehencst pactum
kräftig sey / vnd die vorgeschützte Exception hin-
dertreibe / wird vom Gegenthil nicht gestanden:
wie solches auch bey den Rechtsgelehrten streitig
ist. Doch aber ist hierin nicht wider die Kläger/
welche sich auf solch pactum replicando grün-
den / als ungewiss zu erkennen / sondern vielmehr
wider die Beklagte: In ansehung / dass ein jedes
pactum kräftig vnd blündig vermuhtet wird / es
werde dann durch gewisse Satzung vnd Ordnung
als unkräftig erwiesen.

Also auch / wann einer ein Recht vor sich het-
te / von welchem die Rechtsgelehrten zweifelten/
ob solches Recht geendert vnd aufgehahen were/
oder nicht? vnd dadurch solches Recht ungewiss
gemacht worden were: dieweil die Verenderung
des Rechteins nicht vermuhtet wird / sondern be-
wiesen werden muss / sol solches Recht nicht als
ungewiss gehalten / noch dagegen erkent werden.
Solches von der ersten Exception obberührter
Regul.

Die ander Exception oder Aufzug bemel-
ter Regul unter der ersten begriffen: nemlich/
wann derjenige / so sich vff das ungewiss Rechte
gründet / gewisse Satzung vnd Ordnung vor sich
E iii hat/

hat / welche doch als vnbillich von den Rechtsgelehrten in Zweifel gezogen worden. Als nemlich: Wann einer stirbt / vnd verlässt nach sich zweyer Brüder oder Schwester Kinder in vngleichiger Zahl / Ist die Frag: Ob des verstorbenen Erbschaft unter sie in die Häupter / oder in die Stämm zutheilen? Welche Frag / vnangesehen das sie im Rechten ausdrücklich decidirt, das in die Häupter / vnd nicht in die Stämm die Erbschaft zutheilen / doch bey den Rechtsgelehrten sehr streitig ist. Aber dessen vneracht / welches Theil sich hierauf gründet / das die Erbschaft in die Häupter zutheilen / vor dasselbig von Rechtswegen zu erkennen. Wie solches auch Keyser Karl der fünfte aussznew mit einer Constitution, davon in meinem Richeerbüchlein meldung bescheiden/bestätigte hat. Dann was einmal vor Recht ist angenommen vnd bewilligt / davor sol man auch fest halten / vnangesehen / ob es sich etwas vnbillich ansehen lies. Wiewol die Ratoren zu unsren Zeiten / so sich vor Juristen aussgeben / sich mehr bestreissen das Rechte zu disputiren vnd anzufechten / als zu halten: vnd werden zwar / welche die spritzigsten Argumente wider das Recht erdencken können / vor die besten Juristen gehalten. Derwegen sich nicht zu verwundern / das Recht / Erew vnd Glaub zu unsren Zeiten in einen grossen Absall gerathen / vnd sich alles zur veren-

verendung
ganz
Das abe
langist es in
Drammen
so das man
die andern
ben. In ei
Wahl Sa
brach / da
Exception
der Räte
lassen / vnd
wissen Rech
Bragt / ei
darin des v
das Lehen v
mit einerfo
erwerben
solchen Le
gen er das
wol solche
befunden
nung hef
gen ist: vi
den Recht
Vber

verenderung schicket. Darvon auff disiusmal genug
geredt sey.

Was aber sehr berührte andere Exception an-
langt / ist es nicht ohne daß etwan Sazungen vnd
Ordnungen eine der andern zu gegen läuffer / al-
so daß man nicht eigentlich wissen mag / welche
der andern im gegenwärtiger Sachen vorzuzie-
hen. In einem solchen Fall / dieweil von beyden
Theiln Sazungen vnd Ordnungen werden vor-
bracht / daburch das Recht einbrachter Klagen/
Exception, Replik oder Duplick vngewiß / sol-
der Richter es beh obberührter Regel wenden
lassen / vnd gegen dem/welcher sich in dem vnge-
wissen Rechten gründet / beimelter Exception-
songeacht / erkennen. Ein solche Sach ist dieses:
darin des verstorbenen lehenmanns Agnaten, so
das Lehen von wegen der Verwandtschafft fordert/
mit einer solchen Exception begegnet wird / daß
er über den siebenden Grad dem / so etschlich mit
solchem Lehen belehnet worden/zugethan: derve-
gen er des Lehen nicht vohig seyn kunt. Dann ob
wol solches Recht aufdrücklich im Lehenrechten
befunden: wird doch hiergegen ein andere Ord-
nung befunden / welche demselbigen strack's zuge-
gen ist: vnd also solches Recht vngewiß / vnd von
den Rechtsgelehrten dispuirt worden.

Über das / wann einer / so auff das vnge-
E iiiij vngewiß

wiss Rechte gründet/ein Rechte vor sich hette/ welches doch nicht klarlich dasjenige / darvon der Streit ist/ordnet / sondern etwas dunkel were/ also/ daß es nicht ohne erhebliche vnd ansehnliche Ursachen von den Rechtsgelehrten in zweifel gezogen worden: hat der Richter/ obberührter Exceptiona ungeacht / nach der Regel/ gegen dem/ so sich in solchem ungewissen Rechten gründet/ zu erkennen. Dessen ist ein Exempel in Gewohnheiten. Dann ob wol gegen die Gewohnheit ein Exception vorbracht wird/ bz dieselbig nicht kräftig/wann sie nicht in einer gerichtlichen Sachen durch ein Urtheil sey bestätiger worden: Welche Exception sich ansehen leßt / als sey sie im Rechten gegründet: Dieweil aber solches Recht etwas dunkel / daß es von den Rechtsgelehrten ohne Ursachen in Zweifel gezogen werden/ vnd also jetztberührte Exception ungewiß: sol hierin nicht vor solche Exception, als ob sie im Rechten begründet / sondern dagegen nach obberührter Regel erkans werden.

Letzlich ist ein Unterscheid zwischen Special oder sondern Sazungen / vnd andern General oder gemeinen Argumenten zu halten. Derwegen/wann schon derjenige/ so sich auf das ungewiss Rechte gründet/gemeine Argument, welche sondere Sazungen oder Ordnungen vor sich anzuziehen wüste: sol sich doch der Richter dar durch

durch nicht versöhren lassen / sondern nach dem das Recht / darauf sich der Kläger oder Beklagter gründet / vngewiss ist / sol er dagegen erkennen. Solches sey von der andern Exception obverührter Regul gehandelt.

Zum dritten seyn an bemelte Regul nicht verbunden Kœsler / Chur und Fürsten / auch andere Stände des Reichs / so das Recht einzusezen und zu endern Gewalt haben. Dieselbige mögen in dem vngewissen Rechten einem Theil anhangen / welchem sie wollen / dessen Opion bekräftigen / und daraus ein allgemein Recht / so fern sich ihr Gebiet erstreckt / einsetzen / und also aus dem vngewissen ein gewiss Recht machen : wie der Churfürst zu Sachsen bey wenig Jahren in seinen Landen gethan hat.

Eslich wird oft ein Disputation eines Worts halben / so einer Ordnung einverlebt / erregt / welches einer anders als der ander auflegt : und der halben / wie dasselbige zu verstehen / gefritten wird. In solchen streitigen Auflegungen steht dem Richter frey / nach Gelegenheit der Sachen und seinem Ermessen dieser oder jener Auflegung zu folgen : darin er an obverührte Regul nicht verbunden. Als wann durch ein Statut ein Straff gegen den verordnet were / welcher des Nachts auf der Gassen mit einer Wehr oder Waffen bewaffnet würde / ist das Wörlein Nach-

E v

bey

bey den Rechtsgelehrten streitig / wann vnd zu welcher Stund die Nacht sich ansahē vnd ende. Welcher Streit endlich des Richters Ermessen heimgestellt worden / dasd derselbige nach Gelegenheit der Person vnd anderer Umstände dieser oder jener Meynung folgen möge. Dieses sey von der ersten Regel gesagt / betreffend die rechtliche Sachen / so nicht in des Richters Wohnt oder Ermessen stehen / sondern nach dem gewissen Rechten entscheiden sollen werden.

Die II. Regel.

Was aber die Sachen belangen thut / welche des Richters Ermessen von dem Rechten heimgestellt werden : wann in denselbigen Streit von dem Rechten vorfiel / darin die Rechtsgelehrte vnter sich noch nicht einig waren / sol diese Regel gehalten werden / dasd der Richter hierin / gleich wie jegund von den streitigen Auslegungen der Wörter gesagt / nach Gelegenheit der Sachen vnd seinem ermessen / jetzt dieser / dann jener Meynung folgen möge. Dann er in diesen Sachen am kein gewiss Recht verbunden. Derwegen ihne auch die Rechtsgelehrte mit ihrem disputiren / sonderlich da sie vnter sich streitig / nicht binden mögen : Sondern sieh ihme frey / was ihne nach Gelegenheit der Sachen am billigsten dünckte seyn / zu sprechen. Derwegen auch solche

solche Sachen Imperii magis, quam simplicis jurisdictionis von dem rechten genere werden. Ein solche Sach ist diese: Ob derjenige so vnter seinen fünf vnd zwanzig Jahren / möge in integrum restituiri werden in dem / daß er seinen Beweis nicht zu rechter Zeit geführet / oder zu rechter Zeit von der Brüheit welche ihm zugegen gefallen/nicht appellirt / wann er nicht bewiesen/ daß er ein gute Sachen gehabt / vnd dadurch der Sachen verlustige worden. Hierin seynd die Rechtsgelehrten nicht einig: Einer ist dieser/ der ander ein ander Meynung: der dritt bringt ein Unterscheid vff die bahn/ darmit er vermeynt den Streit zu stillen. Dieweil aber das Recht in dieser vnd dergleichen Sachen/darin restitutio integrum begehrt wird/ kein gemessenen/ sondern einen vollkommen Befehl gibt: Ist dem Richter verhengt vnd zugelassen zu sprechen / was ihne nach Gelegenheit der Person / vnd andere Umsständ am billichsten dienkt seyn.

Gleicher gestalt/ wann in einer Sach die Zeugen in ihrer Aussag widerwertig seyn/ wie oft geschicht / sonderlich wann beyde Theil von einem Ding Zeugen geführt haben: unterscheiden sich die Rechtsgelehrte Regul hierin vorzuschreiben / was sich der Richter in solchen widerwerten Zeugen sagen verhalten solle. Dieweil sie aber hierum noch selbst nicht einig / auch solches

solches sich in gewisse Regel nicht fassen leßt : sondern dem Richter vollkommen Gewalt vom Rechten gegeben wird/hierin zu sprechen/was ihne am glaublichsten düntet seyn : Ist er an solche der Rechtsgelehrten Regel vnd Disputation nicht verbunden.

Doch gebürt dem Richter in denen Sachen so seinem ermessen vom Rechten befohlen seyn auff wen Ding acht zu haben. Erstlich / daß er die Maß / so seinem Ermessen vom Rechten ist vorgeschrieben/nicht überschreite. Zum andern/ daß er mit Vernunft / vnd nicht nach den Affe-cten in solchen Sachen urtheile. So viel das erst belange / Ob wol dem Richter vollkommen Ge-walte vom Rechten gegeben / seinem Ermessen nach zu sprechen / was ihne am billichsten vnd glaubwürdigsten düntet seyn : so wird doch offe hierin ein gewisse Maß gesetz / welche dem Rich-ter nicht gebürt zu überschreiten. Also wird dem Richter in des Reichs Ordnung vollkommen Gewalt gegeben/Zeit/darin die Appellation am Kaiserlichen Cammergericht anbracht werden solle/dem Appellanten anzusezen : doch daß sol-che Zeit über sechs Monat nicht gegeben werde. Durch welche Clausel des Richters Gewalt vnd Ermessen ein Maß gegeben worden/welche ihme zu übergehn nicht gebürt.

Ein solche Sach ist auch diese / darinn gefrage wird : Ob ein Urtheil wegen etlicher Brief / so

zur

zur Sache
ihm finden/
nem vertrag/
nicht? In
ten strafig.
men Gewalt
den Sachen
syan düntet
verhängen:
walt die M
gehört :
bar Nicht b
im Recht h
fund / so na
die Verheit g
in meie gebr
zughen / ob
seinen Erne
oder Zeit / si
seit / nicht v
chen Recht
heit rendet
nig Fällen
gelassen/da
Also au
sam oder n
Rechten he
Walt hat hijen

zur Sachen dienlich / vnd erst nach geselltem Urtheil funden / möge per in integrum restitutio-
 nem retractirt vnd aufzugehaben werden / oder
 nicht ? In welcher Fragen die Rechtsgelehr-
 ten streitig. Wiewol aber der Richter vollkom-
 men Gewalt hat / wegen Unwissenheit / oder an-
 derer Sachen haben / welche ihne hierzu billich
 seyn dünenken / in integrum restitutio-
 nem zu verhengen : Ist doch solchem vollkommenen Ge-
 walt diese Maß oder Condition im Rechten an-
 gehencke : So fern solches nicht wider offen-
 bar Recht beschehe. Nun aber ist ausdrücklich
 im Rechten verbotten / wegen briefflicher Ur-
 kund / so nach geselltem Urtheil erst bekommen /
 die Urtheil zu retractirn. Derwegen dem Rich-
 ter nicht gebürt hierin seinem Gündünken nach-
 zugehen / oder in obberührten freiligen Fragen
 seinem Ermessn zu folgen : sondern sol die Maß
 oder Ziel / so einem Ermessn vom Rechten ge-
 setzt / nicht übergehen : noch wegen der brieffli-
 chen Urkunden / so hernach bekommen / die Ur-
 theil retractirn : aufgenommen in erlichen we-
 nig Fällen / darin solches vom Rechten wird zu-
 gelassen / davon ich anderswo geschrieben.

Also auch / ob schon der Beweis / ob er gäug-
 sam oder nicht / des Richters Ermessn vom
 Rechten heimgestellt wird / vnd er vollkommenen Ge-
 walt hat hierin zu sprechen / was ihne am glaub-
 lichsten

liebst den düncker seyn; doch ist solchem Gewalt die
diese Maß gegeben, daß er in Testamenten keine
Weibsperson zum Zeugen zulasse. Welche Maß,
wiewol sie im rechten ausdrücklich gegeben wird
sie doch von den Rechtsgelehrten in ein Dispu-
tation vnd Zweifel gezogen, als ob sie durch das
Päpstisch Recht nunmehr sey ausschababen. Wel-
ches, nach dem es nicht vermuht wird, vnd bey
den Rechtsgelehrten noch streitig, sol sich der
Richter nicht ansehnen lassen, sondern die Maß,
so ihme vom Rechten hierin ausdrücklich ist vor-
geschrieben, nicht überschreiten, noch Weibspor-
son in Testamenten zu Zeugen zulassen. So viel
von dem ersten.

Zum andern gebürt dem Richter in denen
Sachen, so seinem Ermessen vom Rechten heim-
gestellt worden, mit Bescheidenheit zu handeln,
vnd nicht seinen Affectionen zu folgen. Dann wo die
Affection regiert, ist das Urtheil blind. Ein solcher
vollkommener Gewalt wird dem Richter von kei-
nem Rechten geben, daß er nach Gunst, Gab-
Geschenk, Hass oder Neid urtheilen möge: son-
dern solches wird in allen Rechten bey hoher
Straff verbotten. Derwegen der Rechtsgelehr-
ten Meynung, darin si vermeynen, daß der Rich-
ter in denen Sachen, so seinem ermessen heimge-
stellt, wann die Rechtsgelehrten darin freitig
weren, seinem Freund zu gefallen, und also nach
Gunst

Gunst
affectione à ju
Callitatu
gaociendo,
quos malos
rum illachia
constanis
tum vulnus

Q
D
I
H
nem Richter
auch die De-
ten, was die
zu rufen
Flagen, den
Wiederhol-
sere Donon
vierzig Jahr
als das ihr
aber machte
beste Kun-
Lapienia
und auf ve-
lichs zu scha-
remlich zu n

Gunst sprechen möge / nicht zu dulden. Omnis affectus à judice longe debet abesse. Und Callistratus quoque: Präsidem (inquit) in conuocando, neq; excandescere adversus eos, quos malos putat, neq; precibus calamitosorum illachrymari oportet: id enim non est constantis & recti judicis, cuius animi motum vultus dergit.

Beschluß dieses Zusatz.

Sedes habe ich von dem ungewissen Rechten/wiewol ichs hiebevor auffführlicher Lateinisch beschrieben / kürzlich in einem Richterbüchlein zuszen wollen: auf daß auch die Deutschen etwas Werthe haben möchten/was die Langwierigkeit der Rechten/darüber zu unsern Zeiten hohes vnd niedriges Standts plagen / verursache / vnd wie jhme zu begegnen. Wiewol ich hiermit nicht viel Dancks vmb unsre Dratoren verdiene: welche lieber wolten/ daß vierzig Jahr in einer Sach procedirt würde, als daß ihre Kunst an Tag käme. Was sol ich aber machen? Schwäzen vnd disputira ist shre beste Kunst. Audacia & impudentia illis pro sapientia est. Wie von den Sachen zu urtheilen/ vnd auff vorgefallene Disputation etwas gründlichs zu schliessen (welches einem Juristen vor nemlich zu wissen gebührt) haben sie nie gehört

sder